



Anfragen: Wintersession 2022

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)			
16	Pichard (Biel, GLP)	Zieldefinition von Frühfranzösisch	3
21	Zryd (Magglingen, SP)	Keine kalten Lernschwimmbecken	4
Sicherheitsdirektion (SID)			
7	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Wie ist es um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorenbestands bestellt?	5+6
23	von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen, EVP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Sterben hinter Gittern	7+8
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
5	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Neues Polizeibootshaus auf dem Wohlensee	9
17	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Wann kommt der Radweg Oberburg-Hasle wieder ins Parlament?	10
24	Brügger (Höfen b. Thun, SVP)	Erweiterungsbau des Gymnasiums Thun	11
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
1	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Tourismus Kanton Bern wie weiter?	12
2	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Destinationsentwicklung Tourismus Kanton Bern	13
3	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Kohler (Meiringen, Grüne)	Netzanschluss-Praxis der BKW: Beschleunigung möglich und nötig	14+15
13	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Wie erfolgreich ist die jagdliche Regulierung des Hirschbestands im Kanton Bern?	16+17
14	Rüfenacht (Burgdorf, SP)	Standards zur Anpassungen der Waldbewirtschaftung an den Klimawandel	18
15	Rüfenacht (Burgdorf, SP)	Wirkungskontrolle bei der Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer	19
18	Freudiger (Langenthal, SVP)	COVID-Entschädigungen für Gastronomiebetriebe, die Gäste diskriminieren?	20

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

8	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum mischt sich der Verwaltungsratspräsident der Inselgruppe in den Thuner Wahlkampf ein?	21
9	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	22
12	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Befragung «Bedarf an Übergangspflege im Kanton Bern» 2020	23
19	Wenger (Meikirch, SVP)	Gesetzeskonforme Umsetzung des Verwaltungsgerichts-urteils zu den vorläufig Aufgenommenen durch die Gemeinden, insb. durch die Stadt Bern?	24+25
20	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Schär (Schönried, FDP) Blatti (Oberwil im Simmental, EDU) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Beteiligung Kanton Bern am Spital Zweisimmen	26+27
22	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP) Schär (Schönried, FDP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)	Ersatz des Lebenszyklusmanagements nach Artikel 56 SpVG	28
25	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Dunning (Biel, SP)	Welche Rolle nimmt der Kanton Bern als Minderheitsaktionär im neuen Versorgungsmodell Réseau de l'Arc ein?	29

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

4	Bösiger (Niederbipp, SVP)	Missstände im Antragswesen für Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft	30+31
6	Schneider (Biel, SVP)	Zwangsheiraten im Berner «Haus der Religionen»	32
10	Bohnenblust (Biel, FDP)	Grundbuchämter: Stand der hängigen Geschäfte und Pen- denzen	33
11	Bohnenblust (Biel, FDP)	Kantonales Grundbuchamt: Zum Abgang in der zentralen Amtsleitung	34

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Pichard (Biel, GLP)

Beantwortung: BKD

Zieldefinition von Frühfranzösisch

Aufgrund der schwachen Ergebnisse in der Evaluation der Französischleistungen (ÜGK 2020) erlaube ich mir, der Bildungsdirektion folgende Fragen zu stellen:

Fragen:

1. Was ist genau die Zieldefinition von Frühfranzösisch?
2. Sollen die Schülerinnen und Schüler am Ende der Schulzeit besser Französisch verstehen, sprechen oder schreiben?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Rahmen des HarmoS-Konkordates haben die Kantone als Ziel festgelegt, dass das Erlernen der ersten Fremdsprache möglichst früh (im 3. Schuljahr) beginnen soll. Dieser Entscheid basiert auf der Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004, wonach die frühe Förderung und Entwicklung von Sprachkompetenzen ein elementares Bildungsziel ist. Dieser Zieldefinition hat sich der Kanton Bern mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat angeschlossen. Und als Brückenkanton war es für den Kanton Bern eine Selbstverständlichkeit, sich für die Einführung von Frühfranzösisch (im deutschsprachigen Kantonsteil) und Frühdeutsch (im französischsprachigen Kantonsteil) zu entscheiden.
2. Die Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben gehören alle gleichwertig zu den Zielen des Fremdsprachenunterrichts. Im Vordergrund steht die Freude und die Neugier an der fremden Sprache.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP)

Beantwortung: BKD

Keine kalten Lernschwimmbecken

Während der Corona-Pandemie waren zahlreiche Badeanstalten geschlossen und die Kinder konnten vermehrt den obligatorischen Schwimmunterricht nicht mehr besuchen. Mit der Temperaturabsenkung (aus energietechnischen Gründen) der Bäder, bleibt ihnen auch diesen Herbst und Winter der wichtige Zugang zum Erlernen der Fachkompetenz Schwimmen verwehrt. Schon eine geringe Absenkung der Temperatur um 2 Grad Celsius verunmöglicht bei kleinen Kindern die Wasserangewöhnung. Sie frieren sofort und können nur ganz kurze Zeit im Wasser ausharren. In mehreren Schulen sind die Lektionen abgesagt worden.

Frage:

- Sieht der Kanton Bern die Möglichkeit, den Gemeinden und Schulen eine einheitliche Empfehlung abzugeben, dass Lernschwimmbecken nicht herunterzukühlen sind, um den obligatorischen Schwimmunterricht in der nötigen Qualität sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat orientiert sich bei seinen Empfehlungen an den Massnahmen und Empfehlungen des Bundes und anderer Kantone. Je nach Mangellage gestalten sich diese unterschiedlich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: SID

Wie ist es um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorenbestands bestellt?

Die Elektrifizierung im Mobilitätsbereich schreitet voran. In den letzten Jahren wuchs das Angebot an elektrisch betriebenen Fahrzeugen beträchtlich, so dass für immer mehr Anwendungen geeignete Elektrofahrzeuge erhältlich sind. Auch Elektro-Traktoren sind heute marktreif.¹

Im Zuge der Dekarbonisierung muss die Elektrifizierung auch im Traktorenbereich erfolgen, dies insbesondere in der Landwirtschaft. Für landwirtschaftliche Betriebe ergibt sich dadurch unter geeigneten Umständen der Vorteil, dass der Strom für den Betrieb der eigenen Traktoren direkt vor Ort mittels Photovoltaikanlage produziert werden kann.

Auch der Kanton Bern ist landwirtschaftlich tätig. So betreibt er in der Justizvollzugsanstalt Witzwil den schweizweit grössten landwirtschaftlichen Betrieb. Diese Anfrage bezieht sich indes nicht einzig auf landwirtschaftlich eingesetzte Traktoren.

Fragen:

1. Wie viele Traktoren befinden sich an welchen Standorten im Fahrzeugpark des Kantons Bern?
2. Wie viele dieser Traktoren werden elektrisch angetrieben?
3. Gibt es einen Regierungsbeschluss zur konsequenten und zeitnahen Elektrifizierung des kantonalen Traktorenbestands?

Antwort des Regierungsrates

Aktuell befinden sich im Kanton Bern insgesamt 1011 Fahrzeuge der Art «Traktor» und 27 726 Fahrzeuge der Art «Landw. Traktor» in Verkehr. Davon verfügen lediglich drei Fahrzeuge der Art «Traktor» über einen Elektroantrieb. Keines dieser Fahrzeuge ist im Besitz der kantonalen Verwaltung. «Landw. Traktore» mit Elektroantrieb sind im Kanton Bern aktuell keine immatrikuliert.

1. Die Gesamtzahl der Traktoren aller Organisationseinheiten des Kantons liess sich im Rahmen der Frist zur Beantwortung der Anfrage nicht abschliessend erheben. Nachfolgend sind diejenigen Organisationseinheiten des Kantons aufgeführt, die über einen grossen Traktorbestand verfügen.

¹ Vgl. z. B. <http://www.e-landwirtschaft.at/elektrotraktor-fendt/>.

Amt/Organisationseinheit	Standort	Anzahl Traktoren
Amt für Wald und Naturgefahren	Interlaken	1 (Forstspezialfahrzeug)
	Matten bei Interlaken	2 (landwirtschaftliche Traktoren für Pflanzgartenarbeiten)
	Bowil	2 (1 Forstspezialfahrzeug, 1 landwirtschaftlicher Traktor mit forstlichem Aufbau)
	Rüschegg	4 (3 Forstspezialfahrzeuge, 1 landwirtschaftlicher Traktor mit forstlichem Aufbau)
	Grafenried	3 (1 Forstspezialfahrzeug, 2 landwirtschaftliche Traktoren)
	Schwarzenegg	2 (1 Forstspezialfahrzeug, 1 landwirtschaftlicher Traktor)
	Lobsigen	5 (5 landwirtschaftliche Traktoren)
	Court	2 (1 Forstspezialfahrzeug, 1 landwirtschaftlicher Traktor)
	Rüeggisberg	1 (1 landwirtschaftlicher Traktor)
Amt für Justizvollzug	JVA Witzwil	25 Traktoren unterschiedlicher Stärke (22 PS bis 330 PS)
	JVA St. Johannsen	10 Traktoren unterschiedlicher Stärke (40 PS bis 150 PS)

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), inkl. das INFORAMA, besitzt keine Traktoren. Die Betriebe an den Standorten sind verpachtet und die dort eingesetzten Traktoren sind im Besitz der Pächterinnen und Pächter.

Das Tiefbauamt (TBA) hat wenige Spezialtraktoren, die es vor allem für die Grünpflege einsetzt.

2. Keine.
3. Der Regierungsrat hat im Rahmen der kantonalen Fahrzeugstrategie die Ämter angewiesen, die Fahrzeuge womöglich auf alternative Antriebe umzustellen. Die Verwaltungseinheiten sind damit bei der Beschaffung von Fahrzeugen angehalten zu prüfen, ob ein Elektrofahrzeug die definierten Anforderungen erfüllt.

Mit der Frage der Elektrifizierung des Mobilitätsbereichs beschränkt auf nur den kantonalen Traktorenbestand hat sich der Regierungsrat nicht befasst.

Die Organisationseinheiten des Kantons messen der Dekarbonisierung des Fahrzeugbestands einen grossen Stellenwert bei: So besitzt beispielsweise das Tiefbauamt (TBA) schon mehrere Unterhaltsfahrzeuge mit elektrischem Antrieb. Die JVA Witzwil verfügt über einen Stapler, zwei Elektrohubwagen, eine Bodenfräse, mehrere Freischneider und einen Rasenmäher mit Elektroantrieb.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in)
Streiff (Oberwangen, EVP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortung: SID

Sterben hinter Gittern

Personen, die aufgrund von schwerwiegenden Straftaten zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe oder Verwahrung verurteilt werden, werden immer älter und verbringen entsprechend auch die letzte Phase ihres Lebens im Justizvollzug. Wie in den Medien zu lesen war, gibt es keinen Ort, wo diese Menschen unter Erfüllung der Haftbedingungen palliative Pflege in Anspruch nehmen und im Beisein von Angehörigen sterben können.

Derzeit sind dies vermutlich noch eher Einzelfälle. Bei zunehmender Anzahl verwahrter Personen und zunehmendem Alter dieser, müssen sich die Öffentlichkeit und die Politik diesem Anliegen stellen und auch verwahrten Menschen ein würdevolles Ausscheiden aus dem Leben ermöglichen.

Fragen:

1. Wie ist das Personal in den Strafvollzugsanstalten bezüglich dieser Thematik sensibilisiert und geschult?
2. Welche Strategie verfolgt der Kanton Bern in dieser Thematik?
3. Wäre es für den Kanton Bern denkbar, gemeinsam mit Nachbarkantonen nach einem Ort zu suchen, wo palliative Pflege unter Einhaltung der Haftbedingungen möglich wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Justizvollzugsanstalten verfügen über einen Gesundheitsdienst mit ausgebildetem Pflegepersonal. Weder in ihren Aufgabenbereich noch in jenen des Betreuungspersonals fällt aber die Sterbebegleitung von eingewiesenen Personen. Verschlechtert sich der Gesundheitszustand einer eingewiesenen Person, wird diese an einen Ort verlegt, an dem die komplette Gesundheitsversorgung zur Verfügung steht (z. B. Bewachungsstation im Inselspital). Sollte es dort keine Alternativen mehr geben zu einer Palliativversorgung, so kann die Person auf eine Station verlegt werden, wo sie diese erhält und auch ihre Angehörigen, sofern dies der Wunsch ist, zugegen sein können.
2. Beim Sterben von eingewiesenen Personen im Freiheitsentzug handelt es sich um einen individuellen Prozess, der schwerlich über eine amtsübergreifende Strategie geregelt werden kann, da es sich bei jedem Menschen um ein Einzelschicksal handelt.

Die zuständige Behörde – im Kanton Bern sind dies die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) – ist im Einzelfall bemüht, die erkrankte Person im Sterbeprozess so umsichtig und achtsam wie es ihr der gesetzliche Auftrag erlaubt, zu begleiten. Das Sterben von eingewiesenen Personen im Freiheitsentzug ist auch für die BVD keine alltägliche Situation. Die BVD suchen in jedem Einzelfall das Gespräch mit der behandelnden Ärzteschaft, dem Gesundheitsdienst in der Institution und der eingewiesenen Person.

Dabei stellen die BVD die Würde und die Bedürfnisse des sterbenden Menschen dem öffentlichen Interesse an einer Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs gegenüber. Bei schwerer Delinquenz und hohen Strafen – wie beispielsweise eine lebenslängliche Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung – ist das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges besonders hoch.

Für die BVD ist die ärztliche Einschätzung des Gesundheitszustandes relevant für die Bestimmung des Vollzugsortes. Die eingewiesene Person wird zudem angehört und nach Möglichkeit werden deren Bedürfnisse berücksichtigt. Lässt es der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person zu, dass die ausgesprochene freiheitsentziehende Sanktion weiterhin in einer Justizvollzugsanstalt vollstreckt wird, wird die eingewiesene Person in der Justizvollzugsanstalt verbleiben oder wieder dorthin verlegt werden. Erfordert der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person eine intensiv(er)e medizinische und ggf. auch pflegerische Begleitung, als dies in einer Justizvollzugsanstalt geleistet werden kann, wird die eingewiesene Person in eine geeignete Einrichtung (sei es eine offene Abteilung eines allgemeinen Spitals ggf. mit entsprechender Bewachung oder in die Bewachungsstation) verlegt.

In der Sterbephase suchen die BVD in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ärzteschaft nach Möglichkeiten, den individuellen Bedürfnissen der sterbenden Person und deren Angehörigen Rechnung zu tragen, ohne die Interessen der Öffentlichkeit zu vernachlässigen.

3. Einen solchen Ort gibt es bereits, nämlich das Pflegezentrum im zürcherischen Bauma, das auch über eine gesicherte Station für betagte pflegebedürftige Personen und die nötigen Kompetenzen zur Palliativpflege verfügt.

Im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) ist man sich der Problematik bewusst und ist daran, Lösungen zu erarbeiten. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe mit den konkreten Haftbedingungen für Langzeiteingewiesene. Zudem prüft der Kanton Nidwalden ein konkordatliches Spezialvollzugsregime für lebensältere, kranke und pflegebedürftige Insassinnen und Insassen (eingeschlossen Palliativpflege) zu betreiben. Als neues konkordatliches Angebot würden diese Spezialvollzugsplätze insbesondere den NWI-CH Kantonen zur Verfügung stehen. Die Sicherheitsdirektion unterstützt die Bemühungen zur Schaffung gemeinsamer Spezialangebote und wird sich dementsprechend in die Diskussionen einbringen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortung: BVD

Neues Polizeibootshaus auf dem Wohlensee

Vor drei Jahren wurde das Bootshaus Eymatt neu eröffnet. Kurze Zeit nach dem Erstellen des Gebäudes wurde darauf ein Brandanschlag verübt. Das führte zu einer Zerstörung des Eingangsbereichs. Das vom Brandanschlag in Mitleidenschaft gezogene Holz wurde daraufhin ersetzt.

Seit ein paar Tagen ist das ganze Gebäude mit einem Gerüst versehen.

Fragen:

1. Sind die bevorstehenden Arbeiten eine Folge des Brandanschlags oder gibt es sonstige Probleme?
2. An welche Holzbaufirma wurde der Auftrag vor drei Jahren vergeben?
3. Welches Holzzertifikat (Schweizer Holz, FSC oder PEFC) hat das verbaute Holz?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, die laufenden Arbeiten haben keinen Zusammenhang mit dem Brandanschlag.
Das bestehende Blechdach bildet in den Herbst- und Wintermonaten Kondenswasser über den Boots-Stellplätzen. Das Kondenswasser tropft auf die abgestellten Boote und auf die Gehstege. Mit dem Einbau eines Unterdachs kann der betriebliche Aufwand, der durch das wiederholte Zu- und Abdecken der Boote entsteht, reduziert und gleichzeitig die Gehsicherheit erhöht werden.
2. Den Auftrag hat das Amt für Grundstücke und Gebäude im freihändigen Verfahren an die Zimmerei Bra-
wand aus Grindelwald erteilt.
3. Das verbaute Holz stammt aus nachhaltiger Produktion mit FSC-/PEFC- Zertifikat. Grösstenteils handelt es sich um Schweizer Holz.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortung: BVD

Wann kommt der Radweg Oberburg-Hasle wieder ins Parlament?

In der Frühlingssession dieses Jahres musste der Radweg Oberburg-Hasle aufgrund der Ausbaupläne der BLS sehr kurzfristig an den Regierungsrat zurückgewiesen werden. Bei den Gesprächen dazu wurde versichert, die BLS plane ihre neue Werkstätte mit dem Radweg.

Fragen:

1. Wie ist der Stand aktuell?
2. Welche Hürden stehen dem Radweg im Weg?
3. Wann wird der Kredit für den Radweg voraussichtlich wieder ins Parlament kommen?

Antwort des Regierungsrates

1. Für den Regierungsrat und die BLS ist unbestritten, dass der Radweg in Koordination mit der BLS-Werkstatt realisiert werden soll. Aktuell werden die beiden Bauvorhaben aufeinander abgestimmt und dabei verschiedene Varianten der Radwegführung untersucht.
2. Die notwendige Änderung der Radwegführung erfordert ein erneutes Plangenehmigungsverfahren. Nach der Behandlung von allfälligen Einsprachen kann der Ausführungskredit dem Grossen Rat wieder unterbreitet werden.
3. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Ausführungskredit für den Radweg frühestens 2026 dem Grossen Rat vorgelegt werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Brügger (Höfen b. Thun, SVP)

Beantwortung: BVD

Erweiterungsbau des Gymnasiums Thun

Der Grosse Rat hat im September einen Kredit von 90 Mio. Franken für den Erweiterungsbau des Gymnasiums Thun beschlossen. Ziel ist es, die ganze Schule am Standort Schadau zu zentralisieren, was sehr zu begrüssen ist. Kurz darauf wurde das Bauprojekt publiziert.

Fragen:

1. Sind gegen das Bauprojekt Einsprachen eingegangen?
2. Gibt es neben privaten Einsprechern auch Einsprachen von Umweltverbänden?
3. Welchen Teil des Bauprojekts bestreiten die Einsprecher?

Antwort des Regierungsrates

1. Für das Projekt in Thun wurden zwei Baugesuche eingereicht. Ein Baugesuch für den Neubau der Doppelsporthalle mit Schulräumen an der Marienstrasse in Thun und ein Baugesuch für die Sanierung und Erweiterung an der Seestrasse in Thun. Gegen das Baugesuch für die Sanierung und Erweiterung sind 10 Einsprachen, gegen das Baugesuch für den Neubau der Doppelsporthalle mit Schulräumen 5 Einsprachen eingegangen.
2. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, das nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegt, weshalb der Regierungsrat diese Frage leider nicht beantworten kann.
3. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, das nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegt, weshalb der Regierungsrat diese Frage leider nicht beantworten kann.

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 22.11.2022

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortung: WEU

Tourismus Kanton Bern wie weiter?

Wiederholt wurde erwähnt, dass die heutige Destinationslandschaft und somit auch das Tourismusentwicklungsgesetz zu überarbeiten sind. Bis dato sind keine Informationen hierzu an die Destinationen gelangt. Der Kanton hält an der Destinationsstruktur bis 2023 fest. Diese ist auch die Grundlage für die Tourismusstrategie der NRP in der Programmperiode 2020-2023. Für die neue Programmperiode ist eine Aktualisierung nötig.

Fragen:

1. Welche Konsequenzen hat die Überarbeitung auf bestehende Strukturen, Aufgaben, Zusammenarbeit?
2. Soll an den aktuellen Finanzflüssen (z. B. Beherbergungsabgabe) festgehalten werden?
3. Inwieweit werden bei der Überarbeitung die Kooperation, die Professionalität und die Bestrebungen an der touristischen Basis berücksichtigt und am Prinzip Mittelherkunft = Mittelverwendung festgehalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton hat wiederholt die Notwendigkeit erwähnt, die Strukturen, Aufgaben und die Zusammenarbeit im Tourismus periodisch zu überprüfen, dabei jedoch nicht in Aussicht gestellt, eine zwingende Überarbeitung bzw. Restrukturierung vorzunehmen. Dies ist nur für den Fall vorgesehen, dass sich aus einer Überprüfung ein entsprechender Handlungsbedarf ergibt. Der Kanton Bern hat im Arbeitspapier «Tourismus BE 2025» vom Juni 2018 festgehalten, dass inskünftig die Digitalisierung die hauptsächlich treibende Kraft für die weitere Destinationsentwicklung und damit auch für die Strukturen, Aufgaben und Zusammenarbeit darstellt und der Kanton in dieser Frage eher in den Hintergrund tritt.

Aktuell ist eine entsprechende Überprüfung im Gange. Die noch laufenden Arbeiten lassen derzeit noch keinen Handlungsbedarf in eine bestimmte Richtung erkennen, weshalb sich daraus auch keine kurzfristigen Konsequenzen ergeben.

2. Die Finanzierung des Tourismus basiert auf mehreren Pfeilern, wobei die Beherbergungsabgabe immer noch einen wichtigen Pfeiler darstellt. Neben einer Weiterführung oder allenfalls einer Abschaffung eines einzelnen Finanzierungsinstruments gilt es auch den Aspekt der Erhöhung oder Herabsetzung zu beurteilen, sofern dies aufgrund des gesetzlichen Rahmens oder aufgrund der beabsichtigten Verwendung möglich und gewollt ist. Aktuell liegen jedoch auch diesbezüglich noch keine Ergebnisse aus der laufenden Überprüfung vor, weshalb dazu keine abschliessende Antwort möglich ist.
3. Das Prinzip «Mittelherkunft = Mittelverwendung» wurde mit der Schaffung des Tourismusentwicklungsgesetzes im Jahr 2006 in Kombination mit der Destinationsbildung eingeführt. Es ist derzeit nicht in Frage gestellt. Zur Beurteilung des Handlungsbedarfs werden insbesondere auch die Bestrebungen der touristischen Basis sowie Kooperationen und die Professionalität einbezogen. Letztere sind unabhängig vom Prinzip «Mittelherkunft = Mittelverwendung» Grundvoraussetzungen für einen attraktiven und erfolgreichen Tourismus.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 22.11.2022

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortung: WEU

Destinationsentwicklung Tourismus Kanton Bern

Wiederholt wurde erwähnt, dass die heutige Destinationslandschaft und somit auch das Tourismusentwicklungsgesetz zu überarbeiten sind. Bis dato sind keine Informationen hierzu an die Destinationen gelangt. Der Kanton hält an der Destinationsstruktur bis 2023 fest. Diese ist auch die Grundlage für die Tourismusstrategie der NRP in der Programmperiode 2020-2023. Für die neue Programmperiode ist eine Aktualisierung nötig.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Überarbeitung der Destinationsstruktur?
2. Zu welchem Zeitpunkt werden die Tourismusorganisationen einbezogen?
3. Werden die Bestrebungen (z. B. Kooperationen, Professionalität) an der touristischen Basis berücksichtigt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton hat wiederholt die Notwendigkeit erwähnt, die Destinationsstrukturen periodisch zu überprüfen, dabei jedoch nicht in Aussicht gestellt, eine zwingende Überarbeitung bzw. Neustrukturierung vorzunehmen. Dies ist nur für den Fall vorgesehen, dass sich aus einer Überprüfung entsprechender Handlungsbedarf ergibt. Der Kanton Bern hat im Arbeitspapier «Tourismus BE 2025» vom Juni 2018 festgehalten, dass inskünftig die Digitalisierung die hauptsächlich treibende Kraft für die weitere Destinationsentwicklung darstellt und der Kanton in dieser Frage eher in den Hintergrund tritt.

Aktuell ist eine entsprechende Überprüfung im Gange. Die noch laufenden Arbeiten lassen derzeit noch keinen Handlungsbedarf in eine bestimmte Richtung erkennen, weshalb sich daraus auch keine kurzfristigen Konsequenzen ergeben.

2. Sofern gestützt auf die laufenden Arbeiten ein Handlungsbedarf erkannt wird, werden die betroffenen Organisationen einbezogen, was – unter dieser Voraussetzung – voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 der Fall sein wird.
3. Kooperation und Professionalität bilden wichtige Grundvoraussetzungen für ein attraktives Tourismusangebot und werden bei jeder Lagebeurteilung des Kantons mitberücksichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 24.11.2022

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortung: WEU

Netzanschluss-Praxis der BKW: Beschleunigung möglich und nötig

Das starke Wachstum der PV-Anlagen wurde 2022 aufgrund der steigenden Strompreise weiter angeheizt. Es werden wohl gegen 1 GW PV installiert werden in der Schweiz. Dämpfend wirken der Fachkräftemangel, der Materialmangel und auch lange Wartezeiten für den Netzanschluss. Die Netzbetreiber – im Kanton vorab die BKW – haben allerdings verschiedene regelkonforme Möglichkeiten, um den Anschluss zu beschleunigen. So muss z. B. nicht auf Netzverstärkungen gewartet werden, indem technisch (mittels Wechselrichter) die Leistung, die ins Netz zurückfliesst, gedrosselt wird. Sobald das Netz ausgebaut ist, kann dann die volle Leistung eingespeist werden. Gemäss verschiedenen Rückmeldungen von Anlagebetreibern setzt die BKW im Gegensatz zu anderen Verteilnetzbetreibern nicht auf dieses Mittel, sondern fordert zuerst Netzausbauten. Dies führt zu langen Wartezeiten, wovon insbesondere grössere, flächendeckende Anlagen betroffen sind, die nicht auf den Eigenverbrauch ausgelegt sind. Dies ist gerade im Jahr 2022 mit einer gewissen Gefahr einer Strommangellage nicht sinnvoll und für die Anlagebetreiber wie auch für den Kanton Bern nachteilig und führt bei den Anlagebetreibern zu Frustration und auch dazu, dass Anlagen nicht gebaut werden.

Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die BKW zumindest in gewissen Fällen nicht alle technischen Möglichkeiten nutzt, um Solaranlagen rasch ans Netz anzuschliessen?
2. Hält der Regierungsrat dieses Versäumnis für genügend schwerwiegend für den Kanton Bern, dass er über die Vertretung im Verwaltungsrat auf eine Änderung des Verhaltens der BKW hinwirken will?

Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf die regelmässigen Gespräche, die der Regierungsrat und die zuständige Direktion mit der BKW führen, nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der BKW-Netzbetrieb ist verpflichtet, sämtliche technische Möglichkeiten einzusetzen und er tut dies auch. Die BKW ist auch verpflichtet, Netzverstärkungen einzuleiten, sollte der betreffende Netzteil die Kapazitätsgrenze erreicht haben und bei Überschreitung dieser Grenze der sichere Netzbetrieb nicht mehr gewährleistet sein. Diese Netzverstärkungen bedingen aber umfangreiche rechtliche Bewilligungsverfahren: Projektausarbeitungen, Trassenfindungen (Durchleitungsrechte), Plangenehmigungsverfahren (Eidgenössisches Starkstrominspektorat), kantonale Bewilligungen, Trafostandorte (Genehmigungen) etc. Dieser Prozess dauert je nach Komplexität zwischen vier und 24 Monate; dies ist aktuell in ganz Europa der Fall. Die BKW nutzt zudem die Drosselung der Einspeiseleistung als technisches Mittel und fordert nicht zuerst Netzausbauten, bevor sie eine PV-Anlage anschliesst. Die Verantwortlichen und die Spezialisten des BKW-Netzbetriebes untersuchen gerne die in der Frage erwähnten anderslautenden Rückmeldungen und bitten diesbezüglich um direkte Kontaktaufnahme. Sie weisen auch darauf hin, dass für die Drosselung und den Anschluss die drei Parteien Anlagenbetreiber, Elektroinstallateur und der Netzbetrieb zuständig sind und nicht die BKW alleine.
2. Die BKW begrüsst das starke Wachstum der PV-Anlagen im Kanton Bern als ein wichtiges Element der Energie- und Klimawende. Sie hat in den letzten zwei Jahren 2021-2022 (Stand 25.11.2022) durchschnittlich 3000 PV-Anlagen pro Jahr ans Netz angeschlossen. In den Jahren 2019-2020 lag dieser Wert noch halb so hoch, bei 1555 Anlagen pro Jahr. Die Anzahl bzw. die Steigerung der angeschlossenen

PV- Anlagen der letzten Jahre unterstreicht den Willen aller Beteiligten, den Nutzen von Energiegewinnung aus PV-Anlagen zu fördern und zu nutzen. Auch aufgrund der angewandten, nachweislichen Praxis des BKW-Netzbetriebes liegt hier kein Versäumnis vor (siehe die Antwort auf die Frage 1). Es ist deshalb keine Intervention seitens des Kantons erforderlich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: WEU

Wie erfolgreich ist die jagdliche Regulierung des Hirschbestands im Kanton Bern?

Der Wildtiereinfluss gefährdet im Kanton Bern zunehmend die natürliche Verjüngung der Wälder und damit auch die Aufrechterhaltung der Schutzfunktion der Schutzwälder. Bei 12 Prozent der Waldfläche ist der Zustand untragbar, bei weiteren 26 Prozent kritisch.²

Vom 16. bis 30. November 2022 wurde eine Sonderjagd auf Hirsche angesetzt.³ Grund ist, dass die vorgegebenen Ziele für die Bejagung des Rotwilds weder während der Hauptjagd noch während der Nachjagd erreicht wurden. Im Berner Oberland wurden die Ziele gemäss WEU hoch angesetzt, um insbesondere die Schutzfunktion der Wälder sicherzustellen.

Fragen:

1. Wie hoch waren dieses Jahr die Vorgaben zur Bejagung von Rotwild?
2. Wie viele Tiere wurden in der Haupt-, in der Nach- und in der Sonderjagd pro Wildraum erlegt?
3. Welches sind die natürlichen Feinde des Hirschs?

Antwort des Regierungsrates

Die jagdliche Regulierung des Rotwildbestandes war in der Jagdsaison 2022 erfolgreich. Mit fast 900 erlegten Tieren (vgl. nachfolgende Tabelle) wurde die höchste Jagdstrecke der letzten Jahrzehnte erreicht. Besonders bemerkenswert ist die gegenüber dem Vorjahr um fast 90 Tiere gesteigerte Strecke beim Kahlwild (Jungtiere oder weibliche Tiere). Dieser Erfolg ist auf eine neue jagdplanerische Vorgabe zurückzuführen, wonach der Bestand stärker über den Abschuss der weiblichen Tiere und der Jugendklasse gesteuert werden soll. Das ist besonders dort wichtig, wo der Bestand stabilisiert oder gesenkt werden soll, um u. a. den Wildtiereinfluss im Wald zu reduzieren. Zu beachten ist, dass die Jagd zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

Insgesamt wurde der Abschuss von 1077 Tieren geplant. Dieses bewusst sehr ambitioniert gesteckte Ziel wird nicht erreicht werden können. Besonders im östlichen Berner Oberland besteht daher weiterer jagdplanerischer Handlungsbedarf.

² Vgl. Interpellation 051-2022 «Mit welchen Massnahmen kann die Gesundheit der Schutzwälder erhalten bleiben?» (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeftes/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=adeafe81de5847f39fe54e091a049f71>).

³ Vgl. <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=a3fda905-c47c-452a-9870-c9e3d4f62c59>.

Zu den Fragen 1-2:

Der Stand der Rotwildjagd nach Wildräumen (WR) ist:

WR	Strecke 2022
4	8
5	11
6	6
8	10
10	49
11	248
12	68
13	82
14	80
15	51
16, 17	278
ZT gesamt	891

Stand 28. November 2022

3. Der natürliche Hauptfeind des Rotwildes in den Alpen ist der Wolf. Mit seiner Rückkehr im Kanton Bern wird eine veränderte Verteilung des Rotwildes erwartet, welche Massierungen der Tiere verringert und so den lokalen Wildtiereinfluss reduzieren könnte.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Beantwortung: WEU

Standards zur Anpassungen der Waldbewirtschaftung an den Klimawandel

Der Kanton sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Die Beratung basiert auf den Bewirtschaftungsgrundsätzen der kantonalen Waldverordnung und verfolgt eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes.

Fragen:

1. Gibt es Standards für die Beratung durch den Revierförster betreffend eine an den Klimawandel angepasste Bewirtschaftungsform?
2. Ist in diesen Standards auch die natürliche Verjüngung des Waldes einbezogen?
3. Welche Empfehlungen gibt es für eine an den Klimawandel angepasste Baumartenwahl?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) hat bereits im Jahr 2013 Merkblätter und Handlungsempfehlungen für Revierförster/-innen erarbeitet, die bis heute gültig sind. Aktuell setzt sich das AWN im Rahmen des Projekts «Klimaveränderung Wald» vertieft mit der Anpassung des Waldes an den Klimawandel auseinander und überarbeitet die Grundlagen. Dabei werden auch die Bewirtschaftungsformen mit ihren Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel betrachtet und für die Beratung aufgearbeitet.
2. Die natürliche Verjüngung wird in der Beratung als zentrales Element berücksichtigt. Im Hinblick auf die Anpassung des Waldes an den Klimawandel ist die künstliche Verjüngung (Saat oder Pflanzung) jedoch stellenweise notwendig. Das betrifft insbesondere Bestände mit nicht standortsangepasster Bestockung und fehlenden Samenbäumen.
3. Der Kanton Bern passt aktuell die allgemeinen Grundlagen des Bundes auf die kantonalen Gegebenheiten an. Die Revierförster/-innen werden im Jahr 2023 entsprechend informiert und geschult. Im Fokus steht die standortgerechte Baumartenwahl.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Beantwortung: WEU

Wirkungskontrolle bei der Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Der Kanton sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Die Beratung basiert auf den Bewirtschaftungsgrundsätzen der kantonalen Waldverordnung und verfolgt eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes.

Fragen:

1. Wie erfolgt die Wirkungskontrolle zur Umsetzung der naturnahen Bewirtschaftung des Waldes bei den kantonal übertragenen Aufgaben mit einer Leistungsvereinbarung (Reviervvertrag)?
2. Wie hoch sind die Ausgaben für alle Leistungsvereinbarungen?
3. Wie hoch sind die Ausgaben für die Wirkungskontrolle?

Antwort des Regierungsrates

Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) die übertragbaren Aufgaben der Beratung, Anzeichnung und Überwachung im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) gemäss Artikel 52 bis 54 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) mit einem Reviervvertrag an geeignete Trägerschaften überträgt, sofern diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

1. Es findet keine explizite Wirkungskontrolle zur Umsetzung der naturnahen Bewirtschaftung des Waldes in Zusammenhang mit der Übertragung von kantonalen Aufgaben statt. Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer (Art. 8 KWaG). Der Kanton stellt durch die Beratung und die Aufsicht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicher.
2. Die Ausgaben für die laufenden Reviervträge betragen 2022 voraussichtlich 4 325 735 Franken. Die Erfüllung der Revieraufgaben durch die Trägerschaft bzw. ihre/ihren Revierförsterin/Revierförster wird durch die Waldabteilung mit Revierbesuchen und einem jährlichen Controlling überprüft.
3. Es findet keine explizite Wirkungskontrolle statt. Der personelle Aufwand für die Aufsicht und das Controlling der Reviervträge durch die Waldabteilung wird nicht separat erhoben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: WEU

COVID-Entschädigungen für Gastronomiebetriebe, die Gäste diskriminieren?

Zur Linderung der Folgen der massiven staatlichen Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit als Folge der COVID-Pandemie hat der Kanton zahlreiche Unternehmungen finanziell unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Gastronomie. Unrühmliche Schlagzeilen hat in den letzten Monaten aus dieser Branche die Brasserie Lorraine gemacht. Anscheinend wendet dieses Lokal diskriminierende Praktiken an, um nicht genehme Kundschaft auszugrenzen. So soll gemäss Medienberichten Menschen in Uniform, aber auch solchen mit liberalen politischen Haltungen die Bedienung verweigert worden sein. Ebenso wurde dieses Lokal bekannt, weil es die künstlerische Freiheit einer Band beschnitten und ein Konzert abgebrochen hat.

Fragen:

1. Hat auch die Brasserie Lorraine in Bern von COVID-Hilfen des Kantons profitiert und wenn ja, wurden diese in der Zwischenzeit wieder zurückbezahlt?
2. War die Auszahlung von COVID-Hilfen ganz grundsätzlich an gewisse Voraussetzungen bezüglich der Nicht-Diskriminierung der Kundschaft und der Gewährleistung der Kunstfreiheit gemäss Artikel 21 BV geknüpft?

Antwort des Regierungsrates

1. Aus Datenschutzgründen können wir keine einzelfallbezogenen Angaben machen, ob oder in welchem Umfang ein Unternehmen Härtefallentschädigung erhalten hat.
2. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Härtefallentschädigung sind in der Covid-19-Gesetzgebung geregelt. Ergänzend kommt das kantonale Staatsbeitragsgesetz zur Anwendung. Beide Rechtsgrundlagen machen in Bezug auf die erwähnten Themen keine Vorgaben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: GSI

Warum mischt sich der Verwaltungsratspräsident der Inselgruppe in den Thuner Wahlkampf ein?

Am 27. November haben die Thuner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihren Stadtpräsidenten Raphael Lanz glanzvoll im Amt bestätigt. Im Wahlkampf hat sich auch Bernhard Pulver, der in Bern wohnhafte Verwaltungsratspräsident der Inselgruppe, für die Wahl der Mitbewerberin Andrea de Meuron und somit in der Konsequenz auch für die Abwahl des amtierenden Stadtpräsidenten eingesetzt. In der entsprechenden Wahlwerbung für seine Parteikollegin hat er auch explizit sein Amt als Verwaltungsratspräsident der Insel erwähnt. Ins Amt als Verwaltungsratspräsident der Inselgruppe ist er vom Regierungsrat des Kantons Bern delegiert.

Fragen:

1. Hat Bernhard Pulver beim Berner Regierungsrat die Genehmigung eingeholt, namentlich mit seinem Amt als Verwaltungsratspräsident der Inselgruppe für seine Parteikollegin im Wahlkampf aktiv zu werben?
2. Findet es der Regierungsrat gut, dass der von ihm delegierte Verwaltungsratspräsident der Inselgruppe in einem kommunalen Wahlkampf für eine Parteikollegin mit seinem Amt als Kantonsvertreter in der Inselgruppe wirbt?
3. Ergreift der Regierungsrat Massnahmen, um diesen mutmasslichen Missbrauch eines öffentlichen Amts für private, parteipolitische Interessen zu ahnden?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, Herr Bernhard Pulver hat beim Regierungsrat keine entsprechende Genehmigung eingeholt.
2. Herr Bernhard Pulver wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern als Präsident des Verwaltungsrats der Insel Gruppe gewählt. Er führt das Amt jedoch weisungsungebunden und nicht als Kantonsvertreter aus. Als Privatpersonen können sich vom Regierungsrat gewählte Mitglieder von Verwaltungsräten politisch engagieren.
3. Nein, dazu besteht kein Anlass. Im Übrigen steht die GSI in regelmässigem Austausch mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats der Insel.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Beantwortung: GSI

Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege

Die im Titel erwähnte Motion wurde am 31. August 2020 eingereicht und am 15. März 2021 vom Grossen Rat als Motion überwiesen. Der Regierungsrat wird damit aufgefordert, die Finanzierung der spezialisierten Palliative Care in der Langzeitpflege sicherzustellen. Im Rahmen eines Pilotprojekts könnte eine solide Grundlage für eine kostendeckende Finanzierung ermittelt werden.

Fragen:

1. In der Berichterstattung «Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2021» heisst es, die Arbeiten seien im Gang. Welche Meilensteine sind geplant oder schon umgesetzt?
2. In seiner Antwort hat der Regierungsrat auf die Umsetzung des durch den Bundesrat am 18. September 2020 verabschiedeten Bericht «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende» verwiesen. Wie ist der Stand dieser Umsetzung?
3. Wie soll die Versorgungslücke für kranke Menschen in komplexer, aber stabiler palliativer Situation, die auf spezialisierte Palliative Care, aber nicht mehr auf eine Spitalumgebung angewiesen sind, zwischen dem Spital und einer spezialisierte Langzeitinstitution konkret geschlossen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Arbeiten werden im Rahmen der Teilstrategie Palliative Versorgung zur kantonalen Gesundheitsstrategie an die Hand genommen. Geplant ist, dass diese Teilstrategie bis spätestens Ende 2025 vorliegt. Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt jedoch von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u. a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen.
2. Am 18. September 2020 hat der Bundesrat den Bericht «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018» verabschiedet. Der Bericht enthält elf Massnahmen, die im Rahmen der Plattform Palliative Care umgesetzt werden. Es wird auf die Plattform Palliative Care verwiesen, die beim Bundesamt für Gesundheit angesiedelt ist.
3. Die Versorgung von Patientinnen und Patienten in komplexer, aber stabiler Situation, die ausserhalb der Spitalstrukturen auf spezialisierte Palliative Care angewiesen sind, kann durch die Leistungserbringenden der Grundversorgung (Spitex-Organisationen mit Versorgungspflicht sowie niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) in Zusammenarbeit mit spezialisierten mobilen Palliativdiensten – bestehend aus einem spezialisierten ärztlichen und pflegerischen Kernteam – sichergestellt werden. Der dreijährige Modellversuch Spezialisierte mobile Palliativdienste wurde erfolgreich durchgeführt und geht 2022 zu Ende. Eine Übergangsfinanzierung für das Jahr 2023 ist sichergestellt und soll ab 2024 in die Regelversorgung als subsidiäre Zusatzfinanzierung überführt werden, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung für mobile Palliativdienste vorhanden sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

Befragung «Bedarf an Übergangspflege im Kanton Bern» 2020

Das Thema Übergangspflege ist in der Spitallandschaft ein brennendes Thema. Im zweiten Halbjahr 2020 wurde durch die GSI eine mehrseitige Befragung zu allen Akutspitälern im Kanton Bern durchgeführt. Bis heute wurden keine Ergebnisse bekannt. Ziel der Umfrage war die Ermittlung, wie viele Personen ein Angebot der «akuten» Übergangspflege nach dem Spitalaufenthalt in Anspruch nehmen oder dieses benötigen würden, bevor sie in ein «normales» Pflegesetting eintreten können.

Fragen:

1. Wann und wem gibt der Regierungsrat diese Resultate bekannt?
2. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat bei Vorliegen aus den Resultaten?
3. Warum wurden die doch wichtigen Resultate nicht veröffentlicht und den Antwortgebenden mitgeteilt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat den der Umfrage vorausgehenden Bericht des Beratungsbüros Ecoplan «Nachsorge nach einem somatischen Akutspitalaufenthalt (NASA)» aus dem Jahr 2017 gewürdigt. Diese Würdigung wurde 2019 von der GSI veröffentlicht. Die Resultate der anschliessenden Umfrage bei den Spitälern wurden diesen Ende 2020 bzw. Anfang 2021 übermittelt. Zudem hat die GSI 2021, im Rahmen der bestehenden Sitzungsgefässe mit den Spitälern (ehemalige Spitalversorgungskommission, Treffen mit Listenspitälern), die Ergebnisse kommuniziert. Der Bericht wurde nicht separat publiziert.
2. Die Ergebnisse haben regionale Unterschiede bezüglich Einschätzung des Bedarfs, Angeboten der Akut- und Übergangspflege und Nutzung derselben gezeigt. Die Spitäler wünschten sich vom Bund, dass er im Bereich der KVG-Rahmenbedingungen aktiv wird. Vom Kanton wünschten sich die Spitäler Unterstützung im Bereich Koordination und Vernetzung.

Vor diesem Hintergrund wurde NASA als Massnahmenpaket in die Gesundheitsstrategie des Kantons Bern aufgenommen (vgl. Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2023; Kapitel 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen [Gesundheitsstrategie \(be.ch\)](#)). Die Umsetzung der Gesundheitsstrategie erfolgt etappiert bis Ende 2025. Dabei sollen die Erkenntnisse im Rahmen der Teilstrategie «integrierte Versorgung» mitberücksichtigt werden.

3. Siehe Antwort zu Frage 1.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Wenger (Meikirch, SVP)

Beantwortung: GSI

Gesetzeskonforme Umsetzung des Verwaltungsgerichtsurteils zu den vorläufig Aufgenommenen durch die Gemeinden, insb. durch die Stadt Bern?

Diesen Sommer und Herbst hat sich das Verwaltungsgericht in grundsätzlicher Weise zu den Kürzungen der Sozialhilfe (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, GBL) bei vorläufig Aufgenommenen (VA) geäussert. Die Entscheide wurden nötig, nachdem namentlich das Statthalteramt Bern-Mittelland zum Schluss kam, dass ab sieben Jahren Aufenthalt keine Kürzungen im GBL gegenüber den Ansätzen für Einheimische vorgenommen werden dürfen, und hiergegen Beschwerde erhoben wurde. Das Statthalteramt hat dem bestehenden Artikel 8 Absatz 4 SHV die Anwendung versagt. Das Verwaltungsgericht hat diesen Entscheid korrigiert und festgehalten, dass der Kanton Bern zufolge Bundesrecht (Art. 86 Abs. 1 AIG) den GBL für VA auch bei langjährigem Aufenthalt kürzen muss, ab langjährigem Aufenthalt (d. h. ab 10 Jahren) allerdings nur noch in etwas geringerer Höhe als 30 Prozent. Als richterliche Ersatzlösung wurde der Umfang der Kürzung für VA mit langjährigem Aufenthalt auf 15 Prozent festgelegt.

Fragen:

1. Ist sichergestellt, dass jene bernischen Gemeinden, die aufgrund des falschen Statthalterentscheids im Verwaltungskreis Bern-Mittelland ihre GBL-Ansätze für VA ohne Kürzung auf die Ansätze der Einheimischen erhöht haben, ihre Praxis jetzt wieder korrigieren im Sinn der Verwaltungsgerichtsurteile (d. h. 30 %-Kürzung während 10 Jahren Aufenthalt, danach Kürzung von 15 %)?
2. Ist insbesondere sichergestellt, dass die Stadt Bern, welche die falschen Statthalterurteile damals gemäss Medienberichten nicht angefochten hat, jetzt eine rechtlich korrekte Auszahlungspraxis vornimmt?
3. Was kann der Regierungsrat tun, um Gemeinden, die zu grosszügig auszahlen, zu einer rechtlich korrekten Praxis anzuhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, dass es Gemeinden gibt, die andere als die in der SHV festgelegten Ansätze für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ausgerichtet haben, sofern keine rechtskräftigen Entscheide von Regierungsstatthalterämtern etwas Anderes gebieten würden: Wenn mit einem Entscheid des Regierungsstatthalteramtes der GBL anders als in der SHV vorgesehen festgelegt wurde und dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist, dann war bzw. ist eine Gemeinde verpflichtet, diesen Entscheid umzusetzen, was einem rechtlich korrekten Verhalten entspricht. Dies gilt so lange, bis eine Anpassung der SHV erfolgt (vgl. dazu Antwort zu Frage 3). Der Regierungsrat geht somit davon aus, dass sich die Sozialdienste rechtlich korrekt verhalten.
2. Das Sozialamt der Stadt Bern hat der GSI mitgeteilt, dass in allen Fällen, wo nicht das Verwaltungsgericht oder das Regierungsstatthalteramt anders entschieden hat, die SHV (-30 %) korrekt angewandt wird bzw. wurde. Die GSI steht mit den zuständigen städtischen Behörden im Kontakt, um diese Frage vertieft zu klären.
3. Wie in der Antwort auf die erste Frage erwähnt, hat der Regierungsrat keine Hinweise darauf, dass die Sozialdienste den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für vorläufig Aufgenommene zu grosszügig bemessen haben. In der Regel wird die korrekte Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der Revisionen zum Lastenausgleich und in stichprobenartigen Sozialdienstrevisionen überprüft. Diese Kontrollen werden sich nächstes Jahr mit der Einführung der Fachstelle Sozialrevisorat weiter intensivieren. Zudem ist vorgesehen, dass voraussichtlich per 01.01.2023 die revidierte Sozialhilfeverordnung in Kraft

tritt, welche die Ansätze für den Grundbedarf für vorläufig Aufgenommene gemäss den Verwaltungsurteilen regelt. Damit ist künftig eine einheitliche und korrekte Praxis zur Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen sichergestellt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Schär (Schönried, FDP)
Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

Beteiligung Kanton Bern am Spital Zweisimmen

Gemäss Medienmitteilung «Gesundheitsnetz Simme Saane» – die Weichen sind gestellt» vom 17. November 2022 der Spital STS AG, der Gesundheit Simme Saane AG und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern sollen die Gemeinden des Obersimmentals und des Saanenlandes sowie Dritte das «Gesundheitsnetz Simme Saane» tragen.

Gemäss Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 7. Januar 2020 kann vom Regierungsrat ausnahmsweise eine Abweichung vom Grundsatz der qualifizierten Mehrheitsbeteiligung beschlossen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: 1.) Der Kanton hält zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der Trägerschaft oder 2.) die Abweichung ist für eine zweckmässige Versorgung nötig.

Im Berner Jura (Spitäler St-Imier und Moutier) hat der Regierungsrat einer Minderheitsbeteiligung zugestimmt. Im Wissen, dass das Spital Zweisimmen aufgrund der 50-km-Distanzkomponente als versorgungsnotwendig deklariert wurde, stellen sich folgende Fragen:

Fragen:

1. Zieht der Regierungsrat eine Beteiligung am Spital Zweisimmen in Erwägung?
2. Falls nein, wie begründet der Regierungsrat seinen Entscheid?
3. Welche finanziellen Leistungen flossen vom Kanton Bern ab 2007 an den Spitalstandort Zweisimmen?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, der Regierungsrat zieht keine Beteiligung in Erwägung. Die neue Gesellschaft ist auch kein Regionales Spitalzentrum (RSZ).
2. Er trägt damit einem Wunsch der Region Simmental-Saanenland Rechnung, die strategische Führung zu übernehmen.
3. Der Kanton Bern beteiligt sich an den Kosten für die stationären Leistungen der Bernerinnen und Berner, wie es in Art. 49a KVG vorgesehen ist, und finanziert gemeinwirtschaftliche Leistungen der Berner Listenspitäler. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen können nicht für den Spitalstandort Zweisimmen separat ausgewiesen werden, da dieser Spitalstandort Teil der Spital STS AG ist und entsprechende Verträge mit der Gesellschaft abgeschlossen werden. Für den Betrag nach Art. 49a KVG können ohne vertiefte Abklärungen nur noch die Beiträge seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung eruiert werden: Für die Jahre 2012-2021 handelt es sich um einen Betrag von total 50,5 Millionen Franken, der für die in Zweisimmen durchgeführten stationären Behandlungen vom Kanton bezahlt wurde.

Darüber hinaus hat der Kanton Bern verschiedene Projekte begleitet und Verträge finanziert, die mit der Zukunft des Spitals Zweisimmen in Zusammenhang stehen und er tut dies weiterhin. Beispielsweise

verfügt die Gesundheit Simme Saane AG (GSS AG) über einen Leistungsvertrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Weiter werden die Verhandlungen zwischen der GSS AG, der Spital STS AG und der GSI von einem von der GSI finanzierten Moderator begleitet. Schliesslich setzt die GSI seit vielen Jahren bedeutende personelle Ressourcen für die Frage der Zukunft des Spitals Zweisimmen ein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Schär (Schönried, FDP)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)

Beantwortung: GSI

Ersatz des Lebenszyklusmanagements nach Artikel 56 SpVG

Das Spitalgebäude in Zweisimmen ist über 50-jährig und in einem maroden Zustand. Die Spital STS AG betreibt seit 2007 das Spital Zweisimmen und ist für die Sicherstellung der Spitalinfrastruktur und deren Investitionskosten verantwortlich. Heute muss ein langjähriger Investitionsstau festgestellt werden.

Bis ins Jahr 2016 waren Listenspitäler im Kanton Bern verpflichtet, ein Lebenszyklusmanagement über ihre Infrastruktur zu führen (Art. 56 SpVG) und brachten der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (heute Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion) das Lebenszyklusmanagement und den Investitionskostenanteil der Abgeltung nach Artikel 49a KVG abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis.

Fragen:

1. Was wurde im Lebenszyklusmanagement des Spitals Zweisimmen bis ins Jahr 2016 festgestellt?
2. Welche Massnahmen wurden seit 2016 mit der Spital STS AG bezüglich des Spitalstandorts Zweisimmen getroffen bzw. vom Kanton angeordnet?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, den langjährigen Investitionsstau im Spital Zweisimmen zu decken?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Daten zum Lebenszyklusmanagement wurden 2016 und 2017 erhoben, jedoch nicht ausgewertet. Deshalb kann aus den vorliegenden Daten keine Aussage abgeleitet werden. Im Rahmen der Revision des Spitalversorgungsgesetzes - in Kraft seit 1. Januar 2022 - hat der Grosse Rat in der Wintersession 2020 das Lebenszyklusmanagement auf Antrag des Regierungsrates aufgehoben.
2. Aufgrund der fehlenden Auswertungen wurden keine Massnahmen angeordnet. Die GSI hätte zudem lediglich Empfehlungen ausgesprochen, da mit der Abgeltung der Investitionskosten über die Fallpauschale die Finanzierung der Infrastruktur seit 2012 bei den Spitälern liegt.
3. Der Regierungsrat verfügt weder über die rechtliche Grundlage noch das Budget, einen Investitionsstau im Spital Zweisimmen zu decken.

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Dunning (Biel, SP)

Beantwortung: GSI

Welche Rolle nimmt der Kanton Bern als Minderheitsaktionär im neuen Versorgungsmodell Réseau de l'Arc ein?

Das Swiss Medical Network, die Krankenkasse Visana und die Gesundheitsdirektion des Kantons Bern, haben ein Projekt lanciert und wollen eine Versorgungsregion mit integrierter Versorgung aufbauen. Dies soll einen «Paradigmenwechsel» und «ganz neue Perspektiven» aufzeigen.

Als Vorbild dient ein Unternehmen aus den USA. Das neue System baut auf einer Änderung der Finanzierung auf – auf einer Pro-Kopf-Pauschale. Ab 2024 will die Visana im Berner Jura keine einzelnen Behandlungen mehr bezahlen, sondern nur noch einen jährlichen Pauschalbetrag pro Versichertem. Damit sollen die Spitäler in Moutier und St-Imier sowie die Ärzte, die beim Modell mitmachen, einen Anreiz erhalten, ihre Patienten möglichst gut und nicht möglichst teuer zu behandeln.

Dazu wird eine neue Organisationsstruktur geschaffen: Die Swiss Medical Network hält nur noch 35,1 Prozent der Aktien, der Kanton Bern und die Krankenkasse Visana besitzen je 32,4 Prozent. Das Spital Berner Jura heisst neu Réseau de l'Arc – Netzwerk des Jurabogens.

Der Kanton Bern ist also Projektträger, und es stellen sich verschiedene Fragen zur Rolle des Kantons in diesem Projekt.

Fragen:

1. Die Entwicklung eines Projekts wie oben beschrieben geht immer mit einer Planungsphase einher. Dabei entstehen Projekt- und Entwicklungskosten. Wie hoch sind diese Kosten für den Kanton Bern?
2. Auf wie viel belaufen sich die Kosten über die ganze Projektdauer?
3. Sind die Investitionen des Kantons Bern als A-fonds-perdu-Beiträge anzusehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Kanton Bern sind neben internen Personalkosten einzig Kosten für ein Mandat für eine juristische Beratung, mit dem Ziel der Prüfung der erarbeiteten Vertragsentwürfe, entstanden. Diese beliefen sich auf unter 20 000 Franken.

Zu den Fragen 2-3:

Dem Kanton Bern entstehen keine weiteren Projektkosten als die unter Ziffer 1 erwähnten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 27.11.2022

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP)

Beantwortung: DIJ

Misstände im Antragswesen für Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft

In der Landwirtschaft im Kanton Bern arbeiten viele Mitarbeiter meist nur saisonal oder wenige Monate. Nach Einreichung der Anträge mittels der offiziellen Formulare dauert der Verarbeitungsprozess der AHV-Zweigstellen und der Ausgleichskasse Bern extrem lange. In mir geschilderten Fällen gab es nach acht Monaten noch immer keinen Entscheid, ob die Zulagen erteilt werden. Auf Nachfrage erhalten die Betroffenen teils keine oder nur ausweichende Antworten. Dies sind keine Einzelfälle, sondern eher Standard. Wenn Mitarbeiter nach Vertragsende wieder in ihr Heimatland reisen wollen und weder der Entscheid der Familien- und Kinderzulagen gefällt, noch der Auszahlungsprozess in Gang gesetzt sind, ist dies äusserst ärgerlich für die Mitarbeiter und die Betriebsleiter. Dazu kommt, dass die Ausgleichskasse nicht gewillt ist, den Mitarbeitern nach deren Abreise die Gelder später direkt ins Ausland zu entsenden, insofern noch kein Entscheid vorliegt. Von der Verwaltung erwarten wir eine speditive Verarbeitung der Gesuche und nicht eine Verzögerung. Solche unhaltbaren Zustände können wir nicht akzeptieren.

Fragen:

1. Wie ist im Kanton Bern die zeitliche Norm vom Einreichen der Anträge bis zur Bewilligung bzw. Auszahlung der Zulagen?
2. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, damit der Prozess vereinfacht und beschleunigt wird?
3. Wieso hat ein landwirtschaftliches Unternehmen nicht vollen Zugriff auf das Online-Portal?

Antwort des Regierungsrates

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 EG AHVG; BSG 841.11). Der AKB obliegen alle ihr vom Bund in der AHV sowie in anderen Bereichen übertragenen Aufgaben. (Art. 3 Abs. 1 EG AHVG). Zu diesen Bundesaufgaben gehören der Bezug der Beiträge und die Ausrichtung von Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1). Die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Gestützt auf die Auskünfte der AKB kann der Regierungsrat die Anfrage jedoch wie folgt beantworten:

1. Im Normalfall dauert die Bearbeitung zwei bis drei Arbeitswochen. Für Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland muss zuerst der Anspruch im Wohnsitzland geklärt werden, damit in der Schweiz Familienzulagen für Kinder im Ausland beantragt werden können. Dies erfolgte bisher mit dem Formular E411. Seit 2022 nutzen Familienausgleichskassen in der Schweiz dafür die zentrale elektronische Plattform EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information). Damit soll der grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen den EU- und EFTA-Staaten und der Schweiz digitalisiert und vereinfacht werden. Von dieser Massnahme ist Frankreich ausgeschlossen. Dort wird nach wie vor ein Papierformular verwendet. Der Anmeldeprozess läuft wie folgt: Eltern müssen zuerst im Wohnsitzland des Kindes einen Antrag für Familienzulagen stellen. Danach müssen sie über ihren Arbeitgeber in der Schweiz ein entsprechendes Formular der Ausgleichskasse einreichen. Diese stellt über das EESSI eine Anfrage an das Wohnsitzland, ob Familienzulagen ausbezahlt werden oder nicht (Bearbeitungsdauer je nach Wohnsitzland drei bis sechs Monate). Die AKB kann nicht bestimmen, ob und wann die zuständige Behörde im Ausland eine entsprechende Rückmeldung sendet. Die AKB schöpft jedoch ihr Einflusspotential aus, indem sie in den konkreten Fällen die ausländischen Behörden regelmässig an die Lieferung der gefor-

derten Information erinnert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist über die lange Bearbeitungsdauer (z. B. derzeit betreffend Italien) informiert und befindet sich im Austausch mit den Behörden der jeweiligen Staaten.

2. Die Prozesse, welche mit EESSI vorgegeben sind, dürfen von den Ausgleichskassen in der Schweiz nicht geändert oder umgangen werden. Wie erwähnt macht die AKB die zuständigen ausländischen Behörden aktiv immer wieder darauf aufmerksam, wenn Anfragen im EESSI unbeantwortet bleiben. Die AKB kann darüber hinaus jedoch die Bearbeitungsdauer der Behörden im Ausland nicht beeinflussen. In einzelnen Fällen können deshalb Verzögerungen eintreten. Das BSV ist über die Schwierigkeiten informiert und wird Lösungsvorschläge in die Verhandlungen auf europäischer Ebene einbringen.
3. Das Online-Portal der AKB befindet sich in Entwicklung. Die Durchführung dieses Geschäftsfeldes über ein Portal ist gegenwärtig noch nicht möglich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortung: DIJ

Zwangsheiraten im Berner «Haus der Religionen»

In der Moschee im «Haus der Religionen» in Bern werden Zwangsheiraten durchgeführt. Gemäss Medien-Recherchen handelt es sich um rund ein Dutzend Fälle. Der Muslimische Verein Bern, dem die Leitung der Moschee obliegt, scheint nur beschränkt zu wissen, was im Gotteshaus vor sich geht.

Fragen:

1. Verfügt der Kanton im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über Möglichkeiten, um gegen eine Gemeinde vorzugehen, die Staatsbeiträge an Institutionen auszahlt, Zwangsheiraten duldet oder nicht dagegen einschreitet?
2. Welche Massnahmen ergreift der Kanton Bern, um Zwangsheiraten wie im «Haus der Religionen» zu unterbinden, und wie werden die bekannt gewordenen Fälle sanktioniert?
3. Erhält das «Haus der Religionen» vom Kanton finanzielle Zuwendungen, und wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?

Antwort des Regierungsrates

1. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gemäss Gemeindegesetz ist in diesem Fall nicht nötig: Die bernischen Strafverfolgungsbehörden prüfen zurzeit die Angelegenheit und klären, ob eine Strafuntersuchung eröffnet wird. Bei Zwangsheirat i. S. von der Nötigung zu einer Ehe oder zu einer eingetragenen Partnerschaft handelt es sich gemäss Art. 181a des Schweizerischen Strafgesetzbuches um ein Officialdelikt, das von Amtes wegen durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden geahndet wird. Auch die Nötigung zu einer religiösen Heirat hat in Abhängigkeit der Umstände im Einzelfall strafrechtliche Konsequenzen.

Der Verein Haus der Religionen – Dialog der Kulturen (HdR) und der Muslimische Verein haben erklärt, dass sie keine Zwangsheiraten dulden, über die Vorfälle nicht informiert waren und abklären wollen, wie es dazu kommen konnte und wie solche Vorkommnisse künftig verhindert werden können. Ob und gegebenenfalls welche Verantwortung das HdR oder der Muslimische Verein tragen, werden die Untersuchungen zeigen. Auch die Stadt Bern hat sich klar von Zwangsheiraten jeglicher Form distanziert.

2. Für die Sanktionierung von Straftaten sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Sie werden gestützt auf ihre Abklärungen entscheiden, ob und wie die bekannt gewordenen Fälle sanktioniert werden. Der Regierungsrat wird nach Abklärung der Vorfälle prüfen, ob weitere Massnahmen nötig sind, die zur Verhinderung von Zwangsheiraten geeignet sind.
3. Der Verein HdR hat als ausserschulischer Lernort von der BKD im Jahr 2021 einen Pauschalbeitrag von 5000 Franken als Unterstützung an die effektiv durchgeführten Bildungsangebote für Klassen im Volksschulbereich erhalten. Darüber hinaus wird der Verein HdR vom Kanton Bern finanziell nicht unterstützt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortung: DIJ

Grundbuchämter: Stand der hängigen Geschäfte und Pendenzen

In der Interpellationsantwort 061-2022 vom 31. August 2022 (*Ungünstige Entwicklung in den Grundbuchämtern, insbesondere im GBA Seeland: Wie weiter?*) wurde u. a. ausgeführt, dass die Zahl der hängigen Geschäfte keine Auskunft gebe über «reine Pendenzen».

Weiter wurde in Aussicht gestellt, dass vier Konzepte und Massnahmen (Vereinfachung bei analogen Prozessen – weitere Digitalisierungsschritte – Optimierungen in der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – Optimierung beim Verfahren betreffend Handänderungssteuern respektive deren Stundung) geprüft werden, damit eine Senkung der Pendenzen respektive der Durchlaufzeiten erreicht werden könne; deren Umsetzung starte spätestens 2023.

Fragen:

1. Wie haben sich die Zahlen der hängigen Geschäfte pro Region im Jahr 2022 (Stand Ende Oktober) zum Stand Ende 2021 bzw. Ende Oktober 2021 entwickelt?
2. Wie lauten die Zahlen betreffend «reine Pendenzen»?
3. Welche der vier Konzepte/Massnahmen werden wann umgesetzt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Zahlen präsentieren sich wie folgt:

	Stand Ende Oktober 2021	Stand Ende Dezember 2021	Stand Ende Oktober 2022
Bern-Mittelland	2454	2285	2134
Emmental-Oberaargau	4542	4497	5043
Seeland	5864	6137	6056
Berner Jura	905	838	671
Oberland	4290	4452	5616

2. Wie bereits in früheren Antworten festgehalten, steht diese Kennzahl aktuell noch nicht zur Verfügung. Sie soll künftig erfasst respektive eruiert werden können, hierfür sind technischen Änderungen an der Fachapplikation notwendig. Wann diese Änderungen vorgenommen werden, konnte vom Softwarepartner BEDAG AG bislang (Stand 30. November 2022) noch nicht mitgeteilt werden.
3. In allen vier Aufgabenbereichen ist die Umsetzung von Massnahmen im 2023 vorgesehen. Eine erste Massnahme im Bereich «Vereinfachung analoger Prozesse» wird mit der Einführung von SAP bereits per 1. Januar 2023 umgesetzt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2022

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 28.11.2022

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortung: DIJ

Kantonales Grundbuchamt: Zum Abgang in der zentralen Amtsleitung

Bekanntlich wurde auf den 1. Juli 2021 bei den Grundbuchämtern ein neues Führungsmodell mit einer zentralen Amtsleitung eingeführt. Der Regierungsrat wollte damit u. a. die Koordination und die Leistungsfähigkeit der Grundbuchämter stärken (vgl. dazu auch Antwort Regierungsrat auf Anfrage 20 Herbstsession 2021). Dort wurde auch ausgeführt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer noch nicht erfasst werde und daher eine statistische Aussage nicht möglich sei.

Inzwischen ist bekannt, dass die bisherige Amtsvorsteherin der zentralen Leitung auf Ende Januar 2023 gekündigt hat.

Fragen:

1. Wird die Verfahrensdauer inzwischen statistisch erfasst?
2. Wie ist das Vorgehen nach der Kündigung der Amtsvorsteherin geplant?
3. Wird allenfalls auch eine Rückkehr zur alten Struktur mit Geschäftsleitung durch die Grundbuchämter selbst geprüft?

Antwort des Regierungsrates

1. Die technischen Anpassungen an der Fachapplikation wurden vom Kantonalen Grundbuchamt im September 2021 beim Lieferanten in Auftrag gegeben. Per wann genau die bestellten Kennzahlen vollumfänglich zur Verfügung stehen werden, konnte vom Softwarepartner BEDAG AG bislang (Stand 30. November 2022) noch nicht mitgeteilt werden.
2. Um Verzögerungen in der Umsetzung der eingeleiteten Massnahmen zu minimieren, wurde Res Publica Consulting AG (RPC) mit der interimistischen Amtsführung ab Februar 2023 beauftragt. Zum Auftrag von RPC gehört auch ein Review des bestehenden Führungsmodells.
3. Nein.

Verteiler

– Grosser Rat